

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
(per E-Mail versendet an
madeleine.pickel@swisstopo.ch)

Bern, 24. September 2019

Vernehmlassung zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz: Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz (Bericht LKCH) gemäss Artikel 3 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) Stellung zu nehmen. Der Bericht wurde durch eine paritätische Arbeitsgruppe (PAG LKCH) erarbeitet, in der auch Vertreter der Kantone Einsitz nahmen. Die BPUK bedankt sich für diese Einladung.

In Zusammenarbeit mit den BPUK-Fachkonferenzen der kantonalen Katasterdienste (cadastresuisse), der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) und der Kantonsplaner (KPK) hat die BPUK eine Stellungnahme erarbeitet. Zusätzlich hat die Konferenz der Energiedirektoren (EnDK) einen Mitbericht eingereicht, welcher in die Stellungnahme eingeflossen ist.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der noch frei verfügbare Raum wird besonders im besiedelten Gebiet immer knapper, weshalb für Ver- und Entsorgungsprojekte vermehrt in den Untergrund ausgewichen werden muss. Durch einen nationalen Leitungskataster besteht die Möglichkeit, bei Planungen im Untergrund auf verlässlichere Netzinformationen zurückzugreifen. Ebenso könnten Nutzungskonflikte (im Untergrund) frühzeitig erkannt werden. Ferner könnte der LKCH den kantonalen Leitungskatastern weiteren Schub und Nutzen (Dienste) bringen.

Mit Blick auf künftige Herausforderungen – beispielsweise in der Raumplanung oder bei der Umsetzung der Energiestrategie – führt die fehlende Flächendeckung dazu, dass elementare Basisinformationen nicht vollständig oder nicht in ausreichender Qualität verfügbar sind. Gerade bei kantonsübergreifenden Projekten, speziell im Untergrund, sind daher einheitliche Daten von grosser Wichtigkeit.

Die BPUK beurteilt den vorliegenden Bericht aus diesem Grund grundsätzlich positiv und begrüsst den Aufbau eines nationalen Leitungskatasters.

Der Aufbau eines schweizweiten Leitungskatasters durch die Kantone und Werkeigentümer setzt dessen ungeachtet zwingend eine starke finanzielle Beteiligung des Bundes voraus. Ohne Mitfinanzierung des Bundes erachtet die BPUK die Umsetzung des Vorhabens als unrealistisch.

2. Zu Kapitel 1

Beim geplanten Leitungskataster ist festzustellen, dass ausschliesslich die horizontalen Leitungen erfasst werden. Aus energiepolitischer Sicht wäre jedoch zu prüfen, auch vertikale Leitungen wie beispielsweise die untiefe Geothermie (Erdwärmesonden u.ä.) in den Kataster einzubinden. Voraussetzung dafür ist, dass die vertikalen Leitungen kantonale bereits erhoben und verfügbar sind.

Antrag: Die BPUK beantragt zu prüfen, ob vertikale Leitungen in den LKCH integriert werden können.

3. Zu Kapitel 4

Die formulierte strategische Stossrichtung für einen LKCH erachtet die BPUK als zielführend. Eine schweizweite harmonisierte Dokumentation der Leitungsnetze schafft einen erheblichen Mehrwert und Nutzen insbesondere für die Bauwirtschaft, die Blaulichtorganisationen, die Werkeigentümer und öffentliche Hand, auch wenn sich derzeit Auskünfte aus dem Leitungskataster in der Praxis grossmehrheitlich auf lokale Situationen beziehen.

Die BPUK würde es begrüessen, wenn die heute bereits erfolgten Anstrengungen in der Dokumentation und Schadensbegrenzung der Kantone, Gemeinden und Werkbetreiber noch mehr in die strategische Stossrichtung einfliessen würde.

Antrag: Die BPUK beantragt, dass die heute bereits erfolgten Anstrengungen in der Dokumentation und Schadensbegrenzung der Kantone, Gemeinden und Werkbetreiber umfassender in die strategische Stossrichtung einfliessen.

4. Zu Kapitel 6

Kapitel 6 weist anhand einer Liste den wesentlichen Nutzen und die Mehrwerte des LKCH aus. Aus Sicht der BPUK sollte diese Liste mit weiteren Aspekten ergänzt werden.

Antrag: Folgende Ergänzungen sollen in Kapitel 6 aufgenommen werden:

- Der LKCH kann eine Entscheidungshilfe bei der Erstellung einer Nutzungsplanung (ID 73 nach Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (SR 510.620, Geoinformationsverordnung; abgekürzt GeoIV) sein, insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung einer neuen Bauzone oder der Auszonung einer bestehenden Bauzone.
- Der LKCH erleichtert die Übersicht über den Stand der Erschliessung (ID 74 Anhang 1 GeoIV).

5. Zu Kapitel 9

Die vorgeschlagene Etappierung erscheint der BPUK sinnvoll und pragmatisch. Dabei ist auf die Erfahrungen der Kantone aufzubauen, welche bereits einen Leitungskataster erfolgreich eingeführt haben. Die an sich wünschbare Einführung des LKCH als 3D-Kataster in der Basissetappe ist, wie von der PAG LKCH erkannt, zu ambitiös. Es ist aber richtig, dass die dazu notwendigen Voraussetzungen für spätere Ausbauetappen geschaffen werden oder zumindest nicht verbaut werden.

Gemäss Bericht zum LKCH ist vorgesehen, dass sich der LKCH, wie bereits die Kantone, am Geodatenmodell LKMap (darstellungsorientiertes Geodatenmodell aus der Norm SIA 405) orientieren soll. Die

BPUK begrüsst, dass auf bereits existierende Standards zurückgegriffen wird. Die Kostenfolge für die Kantone, Gemeinden und Werkeigentümer, welche LKMap bereits verwenden, bleibt damit lenkbar und die kantonalen Leitungskatasterdaten können ohne grosse Probleme in den LKCH überführt werden. Kritisch und im Konzept offen gelassen ist allerdings der Aspekt der Informations- bzw. der Datentiefe. Das Konzept besagt in Kap. 9.1 einzig, dass der geforderte Standard der Leitungskatasterdaten sich am Geodatenmodell LKMap orientieren soll, dies mit allfällig notwendigen Anpassungen. Bedauerlicherweise fehlen weitere Klärungen und Entscheide zur Informations- bzw. der Datentiefe, obwohl Einsatzzwecke und Anwendungsfälle des LKCH definiert sind. Für die Zwecke der Planung («Muss») und Projektierung/Baubewilligung («Kann») sind Anpassungen und Erweiterungen gegenüber LKMap zwingend erforderlich, so u.a. die Unterscheidung von Misch-, Schmutz- und Meteorwasser. Ohne diese und weitere Erweiterungen wird der LKCH seine Ziele verfehlen. Entsprechende Klärungen müssen frühzeitig und unter Einbezug der Nutzungsgruppen und Keyplayer erfolgen. Neben der SIA Norm 405 ist auch auf die Entwicklung internationaler Normen zu achten, welche auch auf BIM (Building Information Modeling) basieren.

Antrag: Die Informations- bzw. die Datentiefe im Zusammenhang mit dem Geodatenmodell LKMap müssen geklärt werden. Ferner muss LKMap angepasst und erweitert werden, damit u.a. Misch-, Schmutz- und Meteorwasser unterschieden werden können.

6. Zu Kapitel 11

Die Umsetzung des LKCH als Verbundaufgabe wird von der BPUK begrüsst. Der formulierte Grundsatz, dass dadurch bestehende kantonale Leitungskataster nicht konkurrenziert werden dürfen, ist wichtig. Bezüglich des Organisationsmodells fordert die BPUK dezidiert, dass das Organisationsmodell A «Aggregation» umgesetzt wird. Dies ist der erfolgreich eingeschlagene Weg der Kantone zur Bereitstellung von harmonisierten Geobasisdaten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone für die Nationale Geodateninfrastruktur (NGDI).

Wichtig dabei ist, dass die einzelnen Kantone als Koordinationsstelle fungieren, um die Verwaltung des gesamten Untergrundkatasters und die Verknüpfung mit anderen Daten im Gebiet sicherzustellen und damit den Nutzen des Katasters zu gewährleisten.

Antrag: Das Organisationsmodell A soll zwingend umgesetzt werden, da es sich bereits für andere Geodaten bewährt hat und diese Abläufe eingespielt sind.

7. Zu Kapitel 12

Bezüglich den Kosten und Finanzierung sind die Aussagen im Bericht noch sehr vage und zum Teil widersprüchlich.

Während im Kap. 12.1.1(S. 34 unten) signalisiert wird, dass der Bund (über die Kantone) einen Beitrag an die (allenfalls erheblichen) Digitalisierungskosten der Werkeigentümer leisten könnte, wird in den folgenden Kapiteln (12.1.2 und 12.2) scharf abgegrenzt, dass sich "der Bund nur am Mehraufwand beteiligt, der durch seine Intervention ausgelöst und verursacht wurde; gemäss Kostenschätzung würden die Datenerfassung und –nachführung der Werkinformationen nicht dazu gehören".

Über einen Teil der Datenbearbeitungskosten gilt es aber zu diskutieren, ob sie durch die Bundesintervention als ausgelösten Mehraufwand deklariert werden müssen, so insbesondere:

- Digitalisierungskosten für die Überführung analog erfasster Werkinformationen in digitale Form
- Datenaufarbeitungskosten aufgrund der vorgegebenen Normierung/Standardisierung: bisher in freier Form vorliegende Werkinformationen müssen ins Modell SIA 405 (LKMap) umgearbeitet, ergänzt oder nacherfasst werden.
- zeitliche Komponente: Die Aufarbeitungskosten fallen rascher und konzentrierter an, als sie ohne Bundesintervention eingeplant werden.

Auch im Hinblick auf die im Kapitel 10.2 gezeigten grossen Eigeninteressen einiger gewichtigen Bundesstellen muss die Kostenbeteiligung im Rahmen der Verbundaufgabe sinngemäss ausgehandelt werden. Ohne eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes die über den durch LKCH ausgelösten «Mehraufwand» (Kap. 12.1.2) hinausgehen muss, lässt sich der LKCH nicht in nützlicher Frist schweizweit und homogen umsetzen. Dabei sind die Kosten aller Staatsebenen zu berücksichtigen und die Umsetzung auf allen föderalen Ebenen abzustimmen.

Wie bereits üblich bei der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster, sollen auch für den unterirdischen Kataster LKCH eine Programmvereinbarung getroffen werden. Diese soll die Finanzierung der Erstellung, Verwaltung und Entwicklung abdecken. Diese Absicht vermisst die BPUK im Bericht.

Antrag: Die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen muss im Bericht konkretisiert und nachvollziehbar festgelegt werden. Hierzu muss der Bericht insbesondere vorsehen, dass die Kostenbeteiligung im Rahmen der geplanten Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen auf politischer Ebene ausgehandelt und damit die partnerschaftliche Umsetzung des LKCH sichergestellt wird. Als Ergebnis resultiert daraus eine Programmvereinbarung zur Finanzierung der Erstellung, Verwaltung und Entwicklung zwischen Bund und Kantonen.

8. Zu Kapitel 14

Die BPUK begrüsst ausserordentlich, dass der damalige Departementschef VBS bezüglich der Verbundaufgabe der Empfehlung der PAG LKCH gefolgt ist und sich für die von der KKGeo eingebrachte Variante 2 «LKCH als neue Verbundaufgabe» entschieden hat. Die ursprüngliche Variante 1 «LKCH im Mantel der Amtlichen Vermessung» ist für die BPUK keine Option.

Antrag: Die Variante «LKCH als neue Verbundaufgabe» soll zwingend weiterverfolgt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Die Präsidentin



Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
- Konferenz der kantonalen Katasterdienste (cadastresuisse)
- Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)
- Kantonsplanerkonferenz (KPK)